

Pro Musica 1887 Dreis-Tiefenbach

Satzung

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Sängerbundes NRW im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen:

Pro Musica 1887 Dreis-Tiefenbach

Er hat seinen Sitz in 57250 Netphen (Dreis-Tiefenbach)

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes – *Steuerbegünstigte Zwecke* - der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Verein für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Dabei stellt sich der Verein auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder religiösen Richtung.

§ 3 - Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern, im Gemischten-, Kinder- und Jugendchor. Singendes Mitglied, kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich oder mündlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

Diese entscheidet endgültig.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschluß

Der freiwillige Austritt erfolgt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer ¼ jährlichen Kündigungsfrist, zum Schluß eines Kalenderjahres.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlußfassung, ist dem Mitglied unter Satzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

Diese Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des eingeschriebenen Briefes, beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung die über die Berufung entscheidet ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, daß eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

Die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden (Chorproben) teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu entrichten.

Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung festgelegten Umlagesatz.

§ 6 - Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein dem beschriebenen Zwecken des Vereins.

Nicht mit dem angegebenen Zweck vereinbare Zuwendungen oder unangemessene Vergünstigungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder, noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung, ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres Durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen immer dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher, unter Bekanntmachung der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, oder dessen Vertreter geleitet

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und durch den Schriftführer oder dessen Vertreter protokolliert und in einem Protokollbuch festgehalten.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Festsetzung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
2. Entgegennahmen des Jahresberichtes (Geschäftsbericht) und der
3. Jahresrechnung des Vorstandes;
4. Wahl des Vorstandes;
5. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren;
6. Festlegung des Mitgliedsbeitrages;
7. Festlegung der Umlagen;
8. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
9. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins;
10. Entscheidungen über Berufungen nach § 3 und § 4 der Satzung.

Jedem Mitglied steht das Recht zu. Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich, oder zu Protokoll und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand;
2. dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. der/die Vorsitzende
2. der/die stellvertretenden Vorsitzende/n
3. der/die Schriftführer/in
4. der/die Kassierer/in

Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne § 26 BGB.

Jedes Mitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt, auf Beschluß der verbliebenen Vorstandsmitglieder, der Stellvertreter des Ausgeschiedenen die Geschäfte bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem/der Stellvertreter/in des Schriftführer/in;
2. dem/der Stellvertreter/in des Kassierers/in;
3. vier Beisitzern (singende Mitglieder);
4. je einem Vertreter/in aller Chorgattungen;
5. dem/der Vizechorleiter/in;
6. dem/der Notenwart/in;
7. dem/der Jugendvertreter/in;

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, jedoch in jedem Jahr nur die Hälfte; die verbliebene andere Hälfte wird im darauffolgenden Jahr gewählt.

Hierdurch soll vermieden werden, daß der gesamte Vorstand in einem Jahr gewählt werden muss.

Der/die Chorleiter/in wird durch den Vorstand bestellt.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen die vom Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Netphen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Nach Möglichkeit soll dieses Vermögen zur Förderung der Chormusik verwendet werden.

§ 12 - Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende, geänderte Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 03. Februar 2018 beschlossen worden und am gleichen Tag in Kraft getreten.

57250 Netphen - Dreis-Tiefenbach, den 03. Februar 2018

Der Vorstand

Waltraud Decker
(Vorsitzende)

Christiane Schulz
(stellv. Vorsitzende)

Sigrun, Vitt

Margarete Höfer

(Schriftführer)

(Kassierer)